



Brüssel, den 21. November 2025
(OR. en)

15778/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0372(NLE)**

ECOFIN 1584

UEM 577

FIN 1433

ECB

EIB

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 20. November 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 718 final

Betr.: Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Portugals

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 718 final.

Anl.: COM(2025) 718 final

15778/25

ECOFIN 1A



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.11.2025
COM(2025) 718 final

2025/0372 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Portugals**

{SWD(2025) 375 final}

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Portugals

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Portugal am 22. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 hat der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“)² gebilligt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 17. Oktober 2023³, 8. Oktober 2024⁴, 13. Mai 2025⁵ und 29. September 2025⁶ geändert.
- (2) Am 31. Oktober 2025 ersuchte Portugal gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Portugal einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Portugal aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 136 Maßnahmen.
- (4) Portugal hat erklärt, dass fünf Maßnahmen aufgrund von Lieferkettenengpässen und unerwarteten technischen Schwierigkeiten nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft die Maßnahmen C01-i12 (Bau des Krankenhauses im östlichen Teil von Lissabon),

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

² ST 10149/21 INIT; ST 10149/21 ADD 1 REV 1.

³ ST 13351/23 INIT; ST 13351/23 ADD 1 REV 1.

⁴ ST 13497/24 INIT; ST 13497/24 ADD 1.

⁵ ST 8055/25 INIT; ST 8055/25 ADD 1.

⁶ ST 12491/25 INIT; ST 12491/25 ADD 1.

C14-i01 (Wasserstoff und erneuerbare Gase), C15-i07 (Erweiterung des Bahnnetzes Lissabon – Rote Linie nach Alcântara, Bauphase), C21-i06 (Ausgeweitete Maßnahme: Wasserstoff und erneuerbare Gase) und C21-i08 (Netzflexibilität und Speicherung). Auf dieser Grundlage beantragte Portugal die Streichung dieser Maßnahmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Portugal erklärte ferner, dass zehn Maßnahmen aufgrund unvorhergesehener technischer Schwierigkeiten teilweise nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft die Maßnahmen C01-i01 (Medizinische Grundversorgung mit besserer Abdeckung), C03-i07-RAA (Modernisierung und Ausbau des Netzes von Pflegeheimen für ältere Menschen (ERPI)), C06-i06 (Kapazitäten in der Wissenschaft), C07-i06 (Gewerbegebiete – Abschluss), C08-i02 (Liegenschaftskataster und System zur Überwachung der Bodenbedeckung), C09-i01 (Regionalplan für Wassereffizienz – Algarve), C15-i08 (Ausbau des Porto Metro Netzes – Casa da Música-Santo Ovídio, Bauphase), C17-i01 (Informationssysteme für das öffentliche Finanzmanagement), C19-i03 (Stärkung des allgemeinen Cybersicherheitsrahmens) und C19-i05-RAM (Digitaler Wandel der öffentlichen Verwaltung Madeiras). Auf dieser Grundlage beantragte Portugal eine Änderung dieser Maßnahmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Nach Angaben Portugals sind sechs Maßnahmen aufgrund von Lieferkettenengpässen teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahmen C02-i02 (Nationaler Zuschuss für Not- und provisorische Unterkünfte), C03-i01 (Neue Generation von Ausrüstung und soziale Antworten), C08-i04 (Mittel zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden im ländlichen Raum), C10-i01 (Blue Hub, Infrastrukturnetz für die blaue Wirtschaft), C20-i01 (Digitaler Wandel im Bildungswesen) und C21-i04-RAM (Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden auf Madeira). Da diese Umstände eine Änderung der Maßnahmen rechtfertigen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 entsprechend geändert werden.
- (7) Gemäß den Ausführungen Portugals sind zehn Maßnahmen aufgrund mangelnder Nachfrage teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahmen C01-i02 (Nationales Netz für integrierte kontinuierliche Pflege und nationales Netz für Palliativpflege), C01-i05-RAM (Stärkung des regionalen Gesundheitsdienstes Madeiras), C03-i02 (Barrierefreiheit 360°), C04-i01 (Kulturnetze und digitaler Wandel), C05-i04-RAA (Rekapitalisierung der Unternehmen auf den Azoren), C13-i01 (Energieeffizienz in Wohngebäuden), C13-i02 (Energieeffizienz in Gebäuden der Zentralregierung), C16-i02 (Digitaler Wandel von Unternehmen), C16-i03 (Katalysator für den digitalen Wandel von Unternehmen), and C21-i03 (Ausgeweitete Maßnahme: Energieeffizienz in vom Dienstleistungssektor genutzten Gebäuden). Da diese Umstände eine Änderung der Maßnahmen rechtfertigen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 entsprechend geändert werden.
- (8) Portugal erklärte ferner, dass zwei Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert worden seien, um die ursprünglichen Ziele zu erreichen. Die betrifft die Maßnahmen C01-i11-RAA (Modernisierung und Neuqualifizierung des regionalen Gesundheitsdiensts) und C03-i04-RAA (Umsetzung der regionalen Strategie zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung – Netze zur sozialen Unterstützung). Auf dieser Grundlage beantragte Portugal eine Änderung der vorgenannten Maßnahmen. Da diese Umstände eine Änderung der Maßnahmen rechtfertigen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 entsprechend geändert werden.

- (9) Portugal erläuterte, dass 100 Maßnahmen geändert worden seien, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und zur Vereinfachung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 einzuführen, mit denen die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreicht würden. Dies betrifft die Maßnahmen C01-i03 (Abschluss der Reform der psychischen Gesundheitsfürsorge und Umsetzung der Demenzstrategie), C01-i04 (Modernisierung und Renovierung von Krankenhäusern und Ausstattung von Krankenhäusern), C01-i06 (Übergang zu einer digitalen Gesundheitsversorgung), C01-i07-RAM (Digitalisierung des regionalen Gesundheitsdienstes Madeiras), C01-i08-RAA (Digitales Krankenhaus auf den Azoren), C01-i09 (Universelles Unterstützungssystem für ein aktives Leben), C01-i10 (Programm für die technologische Modernisierung des Nationalen Gesundheitsdienstes), C02-i01 (Förderprogramm für den Zugang zu Wohnraum), C02-i03-RAM (Stärkung des Angebots an Sozialwohnungen in der Autonomen Region Madeira), C02-i04-RAA (Verbesserung der Wohnverhältnisse im Wohnungsbestand der Autonomen Region Azoren), C02-i05 (Bezahlbarer öffentlicher Wohnraum), C02-i06 (Studentenunterkünfte zu erschwinglichen Preisen), C02-i07-RAA (Infrastruktur für Wohngrundstücke), C02-i09 (Förderprogramm für den Zugang zu Wohnraum), C02-i08-RAA (Aufstockung des Sozialwohnungsbestands), C03-i03-RAM (Stärkung der sozialen Maßnahmen in der Autonomen Region Madeira (ARM)), C03-i05 (Plattform + Zugang), C03-i06 (Integrierte Maßnahmen in benachteiligten Gemeinschaften in den Metropolregionen Lissabon und Porto), C03-r38 (Vereinfachung und Wirksamkeit des Sozialversicherungssystems), C04-i02 (Kulturerbe), C05-i01.01 (Mobilisierung und grüne Agenden/Allianzen für Unternehmensinnovationen), C05-i02 (Schnittstellenauftrag – Erneuerung des wissenschaftlichen und technologischen Unterstützungsnetzes und Leitlinien für Produktionsbetriebe), C05-i03 (Forschungs- und Innovationsagenda für nachhaltige Landwirtschaft, Ernährung und Agroindustrie [Innovationsagenda für die Landwirtschaft 2030]), C05-i05-RAA (Wirtschaftliche Erholung der Landwirtschaft auf den Azoren), C05-i06 (Kapitalausstattung von Unternehmen und finanzielle Widerstandsfähigkeit/Banco Português de Fomento), C05-i07-RAM (Kapitalisierungsinstrumente für Unternehmen auf Madeira), C05-i08 (Mehr digitale Wissenschaft), C05-i11 (Ausweitung (Scale-up): Mobilisierung von Agenden/Allianzen für Unternehmensinnovationen (Darlehen)), C05-i13 (Wissenschaftliche Forschungseinheiten), C05-i14 (Unternehmensinnovation), C05-i15-RAA (Beteiligungsfonds für die Rekapitalisierung von Unternehmen auf den Azoren), C05-i16 (Mitgliedstaaten-Komponente von InvestEU), C06-i01 (Modernisierung der Berufsbildungseinrichtungen), C06-i03 (Anreiz für Erwachsene), C06-i04 (Impulse für Jugendliche – STEAM), C06-i05-RAA (Erwachsenenbildung und lebenslanges Lernen (ARA)), C06-i07 (Mehr digitale Impulse), C06-i09 (Neue oder renovierte Schulen), C06-r14 (Reform der beruflichen Aus- und Weiterbildung), C07-i00 (Ausbau des Ladenetzes für Elektrofahrzeuge), C07-i02 (Fehlende Verbindungen und Erhöhung der Kapazität des Netzes), C07-i03 (Grenzüberschreitende Verbindungen), C07-i04 (Gewerbegebiete – Zugang zum Straßenverkehr), C07-i05-RAA (Logistikkreisläufe – Regionales Netz der Azoren), C08-i01 (Landschaftstransformation in gefährdeten Waldgebieten – Investitionen), C08-i03 (Anlegen von Waldstrukturen zur Kontrolle von Brennmaterial – Primärnetz), C08-i05 (Programm „Weitere Forstwirtschaft“), C09-i03-RAM (Plan für Wassereffizienz und Stärkung der Versorgungs- und Bewässerungssysteme auf Madeira), C09-i05 (Photovoltaikpark Alqueva), C10-i02 (Ökologischer und digitaler Wandel und Sicherheit in der Fischerei), C10-i03 (Zentrum für atlantische Verteidigungseinsätze und Marineplattform), C10-i04-RAA (Entwicklung des

„Cluster do Mar dos Açores“), C10-i05-RAA (Energiewende, Digitalisierung und Verringerung der Umweltauswirkungen im Fischerei- und Aquakultursektor), C10-i06-RAM (Meerestechnologien), C10-i07 (Umweltfreundliche Schifffahrt), C11-i01 (Dekarbonisierung der Industrie), C12-i01 (Bioökonomie), C12-i02 (Recycling und Verwertung von Abfällen), C12-r39 (Förderung der Kreislaufwirtschaft und einer effizienteren Abfallbewirtschaftung), C13-i03 (Energieeffizienz in vom Dienstleistungssektor genutzten Gebäuden), C14-i02-RAM (Potenzial für Strom aus erneuerbaren Energiequellen im Archipel Madeira), C14-i03-RAA (Energiewende auf den Azoren), C15-i04 (Schnellbus Boavista-Império), C15-i06 (Digitalisierung des Schienenverkehrs), C16-i04 (Industrie 4.0), C16-i05-RAA (Digitale Kapazitäten und digitaler Wandel von Unternehmen auf den Azoren), C16-i06-RAM (Unternehmen 4.0), C17-i02 (Modernisierung der Informationssysteme der Steuer- und Zollverwaltung für die Besteuerung ländlicher Grundstücke), C17-i03 (Digitaler Wandel der Sozialversicherungsdienste), C17-r32 (Modernisierung und Vereinfachung der Verwaltung der öffentlichen Finanzen), C17-r40 (Vereinfachung des Steuersystems), C18-i01 (Wirtschaftliche Gerechtigkeit und Rahmenbedingungen für Unternehmen – Investitionen), C18-r33 (Wirtschaftliche Gerechtigkeit und Rahmenbedingungen für Unternehmen – Reform), C19-i01 (Neugestaltung öffentlicher und konsularischer Dienste), C19-i02 (Nachhaltige elektronische Dienste), C19-i04 (Effiziente, sichere und gemeinsame kritische digitale Infrastruktur), C19-i06-RAA (Digitaler Wandel der öffentlichen Verwaltung auf den Azoren), C19-i07 (Stärkung der öffentlichen Verwaltung zur Schaffung öffentlichen Mehrwerts), C19-i08 (Intelligente Territorien), C19-r42 (Neues Bewertungssystem zur Stärkung und Verjüngung des Personals der öffentlichen Verwaltung), C20-i02-RAA (Digitale Bildung (Azoren)), C20-i03-RAM (Beschleunigung der Digitalisierung der Bildung in der ARM), C20-r37 (Reform Digitale Bildung), C21-i01 (Ausgeweitete Maßnahme: Dekarbonisierung der Industrie), C21-i02 (Ausgeweitete Maßnahme: Energieeffizienz in Wohngebäuden), C21-i05 (Unterstützung für die Entwicklung der grünen Industrie), C21-i07 (Technische Studien zum Offshore-Energiepotenzial), C21-i09 (Zentrale Anlaufstelle für die Lizenzierung und Überwachung von Projekten im Bereich erneuerbare Energien), C21-i10-RAA (Anreizsystem für den Erwerb und die Installation von Speichersystemen für erneuerbare Energie auf den Azoren), C21-i11-RAM (Anreizsystem für die Erzeugung und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf Madeira und Porto Santo), C21-i12 (Ausgeweitete Maßnahme: Dekarbonisierung des öffentlichen Verkehrs), C21-i13-RAM (Dekarbonisierung des Verkehrs), C21-i14 (Schnellbus Braga), C21-i16 (Standseilbahn Nazaré), C21-r43 (Nationale Beobachtungsstelle für Energiearmut), C21-r44 (Entwicklung zentraler Anlaufstellen für Energieeffizienz für die Bürger (Bürger-Energieräume)), C21-r45 (Grüne Kompetenzen) und C21-r48 (Vereinfachung des Rechts- und Regulierungsrahmens für Projekte im Bereich erneuerbare Energien). Auf dieser Grundlage beantragte Portugal eine Änderung dieser Maßnahmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (10) Nach der Streichung und der Herabsetzung des Umsetzungsgrades von Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 beantragte Portugal, die durch die Maßnahmenstreichung und die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Ressourcen dazu zu nutzen, drei neue Maßnahmen hinzuzufügen. Dies betrifft die Maßnahmen C14-i04 (Zuschussregelung für Wasserstoff und erneuerbare Gase), C21-i17 (Zuschussregelung für erneuerbaren Wasserstoff und erneuerbare Gase) und C21-i18 (Zuschussregelung für Netzflexibilität und Speicherung). Darüber hinaus

beantragte Portugal, den Umsetzungsgrad für zwölf Maßnahmen zu erhöhen. Dies betrifft die Maßnahmen C01-i01 (Medizinische Grundversorgung mit besserer Abdeckung), C01-i02 (Nationales Netz für integrierte kontinuierliche Pflege und nationales Netz für Palliativpflege), C01-i04 (Modernisierung und Renovierung von Krankenhäusern und Ausstattung von Krankenhäusern), C02-i01 (Förderprogramm für den Zugang zu Wohnraum), C02-i04-RAA (Verbesserung der Wohnverhältnisse im Wohnungsbestand der Autonomen Region Azoren), C02-i05 (Bezahlbarer öffentlicher Wohnraum), C05-i02 (Schnittstellenauftrag – Erneuerung des wissenschaftlichen und technologischen Unterstützungsnetzes und Leitlinien für Produktionsbetriebe), C05-i13 (Wissenschaftliche Forschungseinheiten), C05-i15-RAA (Beteiligungsfonds für die Rekapitalisierung der Unternehmen auf den Azoren), C05-i14 (Unternehmensinnovation), C06-i09 (Neue oder renovierte Schulen), C08-i05 (Programm „Weitere Forstwirtschaft“) und C16-i05-RAA (Digitale Kapazitäten und digitaler Wandel von Unternehmen auf den Azoren). Auf dieser Grundlage beantragte Portugal, zwölf Maßnahmen verstärkt umzusetzen und drei neue Maßnahmen hinzuzufügen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (11) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Portugal vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (12) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (13) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist der geänderte RRP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der in dem RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).
- (14) Portugal legte für jede der neuen Investitionen eine Bewertung anhand des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vor. Weitere Änderungen der im ursprünglichen RRP enthaltenen Maßnahmen wirken sich nicht auf die Bewertung anhand des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen aus. Die übermittelten Informationen lassen den Schluss zu, dass der geänderte Plan geeignet ist sicherzustellen, dass keine Maßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

⁷ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj/deu>).

- (15) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 37,33 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 94,69 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (16) Insgesamt führen die Änderungen am RRP Portugals aufgrund der unterschiedlichen Klimamarkierungen der erweiterten Maßnahme und der gekürzten Maßnahmen zu einem Nettorückgang des Gesamtbeitrags zum Klimaziel des RRP um 1,76 Prozentpunkte (von 39,09 % auf 37,33 %). Trotz des Rückgangs werden mit dem Plan nach wie vor ehrgeizige Ziele im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel verfolgt. Die im Plan vorgesehenen Maßnahmen sind weiterhin geeignet, die Treibhausgasemissionen zu senken und die Nutzung erneuerbarer Energien zu erleichtern und auf diese Weise dazu beizutragen, dass die Klimaziele für 2030 und die angestrebte Klimaneutralität der Union bis 2050 erreicht werden.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (17) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 22,80 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (18) Insgesamt führen die Änderungen am RRP Portugals aufgrund der unterschiedlichen digitalen Markierungen der erweiterten Maßnahme und der gekürzten Maßnahmen zu einem Nettoanstieg des Gesamtbeitrags zum Digitalisierungsziel des RRP um 1,14 Prozentpunkte (von 21,67 % auf 22,80 %). Der geänderte RRP trägt weiterhin erheblich zum digitalen Wandel bei, unter anderem durch die zunehmende Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und der Unternehmen, den Ausbau der digitalen Dienste für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen sowie Investitionen in elektronische Gesundheitsdienste und die Digitalisierung des Verkehrssektors.

Kosten

- (19) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die veranschlagten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (20) Portugal hat für die im geänderten RRP enthaltenen geänderten und neuen Investitionen einzelne Kostenschätzungen vorgelegt, die auf einer Senkung bzw. Erhöhung im jeweiligen Verhältnis beruhen. Die vorgelegten Kostenangaben sind größtenteils hinreichend detailliert und fundiert. Portugal legte Kostenschätzungen und

-annahmen vor, die Beschreibungen und Erläuterungen der wichtigsten Faktoren und Änderungen der Kosten der geänderten Maßnahmen und ihrer Verhältnismäßigkeit enthalten. Die Bewertung der Kostenschätzungen und Belege zeigt, dass die meisten Kosten der neuen und geänderten Maßnahmen gut begründet, angemessen und plausibel sind. Darüber hinaus hat Portugal ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass der Betrag der veranschlagten Gesamtkosten nicht durch eine bereits existierende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt ist. Schlussendlich stehen die veranschlagten Gesamtkosten des RRP mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (21) Aus Sicht der Kommission haben die von Portugal vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates ST 12491/25 vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Portugals enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, da, db, g, h, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (22) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP)⁸ hat Portugal Projekte, denen ein Souveränitätssiegel nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 zuerkannt wurde, als vorrangig erachtet. Portugal war jedoch der Ansicht, dass kein Projekt mit einem Souveränitätssiegel in den geänderten ARP aufgenommen werden sollte, da Teile dieser Projekte bereits Mittel aus anderen europäischen Quellen als der Aufbau- und Resilienzfazilität gesichert hatten. Darüber hinaus könnten Projekte mit einem Souveränitätssiegel, die noch keine Mittel gesichert haben, im Rahmen der neuen Maßnahme C05-i14 (Unternehmensinnovation) im überarbeiteten RRP finanziert werden.

Positive Bewertung

- (23) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (24) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Portugals belaufen sich auf 21 905 333 169 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den

⁸ Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241.

aktualisierten finanziellen Beitrag, der Portugal maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ sowie Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Portugal für den geänderten RRP zugewiesen wird, 16 325 113 960 EUR betragen. Daher bleibt der Portugal zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

Darlehen

- (25) Um zusätzliche Reformen und Investitionen zu unterstützen, hat Portugal mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 eine Unterstützung in Form eines Darlehens in Höhe von insgesamt 5 890 756 353 EUR erhalten. Nach der Streichung der Maßnahmen C01-i12 (Bau des Krankenhauses im östlichen Teil von Lissabon) und C15-i07 (Erweiterung des Bahnnetzes Lissabon – Rote Linie nach Alcântara, Bauphase) und der Herabsetzung des Umsetzungsgrads der Maßnahmen C07-i06 (Gewerbegebiete – Abschluss) und C15-i08 (Ausbau des Porto Metro Netzes – Casa da Música-Santo Ovídio, Bauphase) nach Artikel 21 der Verordnung 2021/241 hat Portugal nicht beantragt, einen Teil der frei gewordenen Darlehensmittel dazu zu nutzen, neue Maßnahmen zu unterstützen oder bestehende Maßnahmen im Rahmen des RRP verstärkt umzusetzen. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP ist niedriger als die Summe des für Portugal bereitgestellten finanziellen Beitrags und der Unterstützung in Form eines Darlehens, das Portugal mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Verfügung gestellt worden war. Daher sollte die Portugal in Form eines Darlehens zur Verfügung gestellte Unterstützung auf 5 580 219 209 EUR herabgesetzt werden.
- (26) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.
- (27) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1 Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten RRP Portugals auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

⁹ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

*Artikel 2
Änderungen*

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Portugals wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Union gewährt Portugal ein Darlehen mit einem maximalen Volumen von 5 580 219 209 EUR.“

2. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Portugals erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

*Artikel 3
Adressat*

Dieser Beschluss ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*